

Bundessozialgericht

- 12 RK 55/79 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 18. November 1980 für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin werden die Urteile des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 15. Juni 1979 und des Sozialgerichts Mainz vom 12. Oktober 1978 sowie der Bescheid der Beklagten vom 5. Juli 1977 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. November 1977 aufgehoben.

Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin die Nachentrichtung von freiwilligen Beiträgen nach Art 2 § 49a Abs 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes auch für die Zeit vom 1. Januar 1960 bis 31. Dezember 1966 zu gestatten.

Die Beklagte hat der Klägerin deren außergerichtliche



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, in welchem Umfange die Klägerin berechtigt ist, freiwillige Beiträge gemäß Art 2 § 49a Abs 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungs-gesetzes (AnVNG) nachzuentrichten.

Am 14. November 1975 beantragte die Klägerin, die Nachentrichtung für die Zeit von 1956 bis 1959 in Höhe von insgesamt 3.024,-- DM zuzulassen, wobei sie das Belegungsangebot mit dem Vermerk "1. Rate!" versah. Den genannten Betrag zahlte sie mit beigelegtem Verrechnungsscheck. Mit Bescheid vom 16. Dezember 1975 ließ die Beklagte die Beitragsnachentrichtung in dem beantragten Umfange zu und bewilligte die Teilzahlung nach Art 2 § 49a Abs 3 AnVNG. Im Dezember 1976 schickte die Klägerin der Beklagten einen weiteren Verrechnungsscheck über 4.500,-- DM als "2. Rate" ihrer Nachentrichtung und gab auf Rückfrage über diesen Betrag ein Belegungsangebot für die Jahre 1960 bis 1963 ab. Mit Bescheid vom 5. Juli 1977 lehnte die Beklagte die weitere Nachentrichtung wegen Eintritts der Bindungswirkung des früheren Bescheides ab. Widerspruch, Klage und Berufung der Klägerin sind erfolglos geblieben (Widerspruchsbescheid vom 15. November 1977; Urteil des Sozialgerichts -SG- Mainz vom 12. Oktober 1978; Urteil des Landessozialgerichts -LSG- Rheinland-Pfalz vom 15. Juni 1979). Das LSG hat zur Begründung im wesentlichen ausgeführt: Die für die Nachentrichtung in Betracht kommende Zeit habe zwar nicht in einem einzigen Antrag geltend gemacht werden müssen. Mehrere Anträge für verschiedene Zeitabschnitte hätten aber nur innerhalb der gesetzlichen Frist bis zum 31. Dezember 1975 zulässig gestellt werden können. Der Antrag vom November 1975 und der Zulassungsbescheid vom 16. Dezember 1975 bezögen sich ausschließlich auf die Jahre 1956 bis 1959. Die dem Ermessen der Beklagten überlassene Zulassung der Teilzahlung habe nicht das Nachentrichtungsrecht selbst, sondern ausschließlich die Zahlungsweise betroffen und sei nicht so zu verstehen, daß noch nach Fristablauf Beiträge nachentrichtet werden konnten. Der Ratenzahlungsvermerk im Antrag auf Zulassung der Beitragsnachent-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

richtung für die Jahre 1956 bis 1959 könne nicht als Absichtserklärung auf Nachentrichtung über diesen Zeitraum hinaus angesehen werden.

Mit der - vom LSG zugelassenen - Revision macht die Klägerin geltend, sie habe mit dem Antrag - unbeschadet des im Antragsformular angeführten Belegungsgebotes - klar zum Ausdruck gebracht, daß sie mit dem beigegeführten Scheck nur die 1. Rate für die ihr gesetzlich zugestandene Nachentrichtung zahlen wolle. Das ergebe sich bei verständiger Würdigung aus dem Belegungsangebot iVm dem Scheckbetrag und der Erklärung, daß diese Zahlung nur eine erste Rate sein solle. Im Falle einer Unklarheit über die beabsichtigte ratenweise Nachentrichtung wäre die Beklagte verpflichtet gewesen, die Klägerin zu befragen und aufzuklären.

Die Klägerin beantragt,

die Urteile des LSG und des SG sowie den Bescheid der Beklagten vom 5. Juli 1977 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. November 1977 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die Beitragsnachentrichtung für die Zeit von 1960 bis Dezember 1966 zuzulassen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

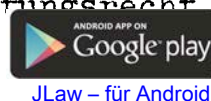
II

Die Revision der Klägerin ist begründet. Die Klägerin ist berechtigt, über den im Bescheid der Beklagten vom 16. Dezember 1975 genannten Zeitraum hinaus Beiträge nach Art 2 § 49a Abs 1 AnVNG nachzuentrichten.

Das LSG ist in tatsächlicher Hinsicht davon ausgegangen, daß die Klägerin mit ihrem Antrag vom 14. November 1975 das



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

1956 bis 1959 beschränkt habe. Rechtlich liegt der Entscheidung des Berufungsgerichts die Auffassung zugrunde, die Nachentrichtung nach Art 2 § 49a AnVNG müsse innerhalb der Frist des Abs 3 der Vorschrift iS der Ausübung eines Gestaltungsrechts nicht nur beantragt, sondern auch in dem begehrten Umfange nach Belegungszeitraum und Beitragshöhe konkretisiert werden. Dem kann nicht gefolgt werden.

Wie der Senat bereits mehrfach entschieden hat, hat der Nachentrichtungsantrag zwar nicht nur eine verfahrensrechtliche Bedeutung (Einleitung eines Verwaltungsverfahrens), sondern wirkt auch auf die materielle Rechtslage ein, weil der Antragsteller erst mit der fristgerechten Stellung des Antrages die Berechtigung zur Nachentrichtung von Beiträgen in dem in Art 2 § 49a AnVNG vorgesehenen Rahmen erwirbt. Hierbei ist jedoch einerseits die Stellung des Bürgers, andererseits die Aufgabe der Verwaltungsbehörde im Rahmen eines sozialen Leistungssystems zu berücksichtigen. Soweit dem Bürger vom Gesetzgeber Möglichkeiten sozialer Sicherung angeboten werden, kann er deren Auswirkungen auf seine besondere Situation oft nur schwer überschauen; daher muß es genügen, wenn er seinem Willen, von einem Recht Gebrauch zu machen, überhaupt erkennbaren Ausdruck gibt. Ist dies geschehen, so ist es Aufgabe der Verwaltung, dem Antragsteller bei der konkreten Gestaltung seines Rechts in dem je nach Lage des Einzelfalles gebotenen Umfange behilflich zu sein. Zu einer dem Wesen des Sozialstaats (Art 20 Abs 1 Grundgesetz -GG-) entsprechenden Verwirklichung sozialer Rechte gehört auch ein Verwaltungsverfahren, das auf einem engen Zusammenwirken (Kooperation) des Antragstellers und des Versicherungsträgers beruht und eine sachgerechte Aufklärung und Beratung des Antragstellers durch den Versicherungsträger einschließt. Diesem Gedanken widerspräche es, bereits für den - oft entscheidenden - "Einstieg" in das Verfahren eine endgültige Festlegung aller Einzelheiten zu fordern oder aus einer etwaigen Festlegung von Einzelheiten deren Unabänderlichkeit zu folgern. Die Forderung nach einseitiger Präzisierung bereits im Antrag und das Festhalten des Antragstellers an einer im Antrag vorgenommenen Präzisierung würde bedeuten, daß der einzelne vorab das leistet, was eigentlich erst Aufgabe des



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

der Ansprüche unter Berücksichtigung des Zwecks der Normen und der besonderen Bedürfnisse des einzelnen. Im übrigen ist für Anträge auf Beitragsnachentrichtung nach Art 2 § 49a AnVNG zu berücksichtigen, daß ein großer Teil der Antragsteller vorher nicht der Sozialversicherung angehört hatte, deshalb mit den Regeln der Beitragsentrichtung nicht vertraut war und bei der Beitragsnachentrichtung nach der genannten Sondervorschrift außerdem vor der - nicht selten schwierigen - Frage stand, für welche Zeiten und in welcher Beitragsklasse die Nachentrichtung zulässig und für sie am zweckmäßigsten war. Da insoweit eine sachgemäße Aufklärung durch den Versicherungsträger bis zum Ablauf der Antragsfrist häufig nicht mehr erfolgen konnte, andererseits das Gesetz jeden "Antrag", auch einen formlosen, nicht näher konkretisierten, wenn er nur fristgemäß gestellt war, genügen läßt, haben die Versicherungsträger mit Recht auch die noch Ende 1975 bei ihnen eingegangenen zahlreichen "Grundanträge" als wirksam angesehen. Da sie nicht konkretisiert waren, beschränkt sich ihre Gestaltungswirkung auf den Erwerb einer Nachentrichtungsberechtigung dem Grunde nach. Eine Frist, bis zu der solche Anträge konkretisiert werden mußten, enthält das Gesetz nicht. Schon deshalb besteht keine rechtliche Notwendigkeit, eine später durch den Nachentrichtungsberechtigten erfolgte (und zur Ausübung des Nachentrichtungsrechts auch erforderliche) Konkretisierung in dem Sinne für abschließend zu halten, daß sie nicht mehr geändert werden könne (zur Veröffentlichung bestimmtes Urteil des Senats vom 22. Februar 1980 - 12 RK 12/79 - und Urteil vom 27. März 1980 - 12 RK 61/79 -).

Mit ihrem Antrag vom 14. November 1975 hat die Klägerin keine auf den im beigelegten Belegungsangebot angegebenen Zeitraum beschränkte abschließende Konkretisierung ihres Nachentrichtungsbegehrens, sondern lediglich eine Teilkonkretisierung vorgenommen. Durch den Zusatz "1. Rate" hat sie dies deutlich zu erkennen gegeben (vgl. Urteil des Senats vom 27. März 1980 - 12 RK 61/79 -). An die gegenteilige Feststellung des ISG ist der Senat nicht gebunden. Die Klägerin hat mit ihrer Revision sinngemäß, aber noch hinreichend substantiiert die - bei der zugelassenen Revision zulässige - Verfahrensrüge einer Verletzung der Grenzen der freien Be-



greift durch. Das LSG hat bei der Würdigung des von der Klägerin in ihrem Antrag gemachten Zusatzes "1. Rate" die dem Tatrichter gezogenen Grenzen der freien Beweiswürdigung überschritten. Es hat verkannt, daß dieser Zusatz im Zusammenhang mit der gleichzeitigen Zahlung des dem beigelegten Belegungsangebot voll entsprechenden Betrages von 3.024,-- DM nur so verstanden werden kann und auch von der Beklagten nur dahin verstanden werden konnte, daß die Klägerin damit ihre Absicht bekundete, noch weitere - von dem damaligen Belegungsangebot nicht umfaßte - Zahlungen vornehmen zu wollen. Von einer "1. Rate" kann begriffsnotwendig nur gesprochen werden, wenn mit dem gleichen Zahlungsgrund zusammenhängende weitere Zahlungen erfolgen sollen.

Da somit der Antrag der Klägerin nach ihrem eindeutig erkennbaren Willen nicht auf den Zeitraum von 1956 bis 1959 beschränkt war, ist er durch den Bescheid vom 16. Dezember 1975 auch nur teilweise verbeschieden und erledigt worden. Die Bindung dieses Bescheides umfaßt deshalb auch nur diesen Teilzeitraum und steht der später erfolgten ergänzenden Konkretisierung für weitere Zeiträume in dem gesetzlich zugelassenen Rahmen nicht entgegen. Die Beklagte ist vielmehr verpflichtet, auf den insoweit nicht "verbrauchten"-fristgerechten Antrag nach Maßgabe der nachträglichen - nicht fristgebundenen - Konkretisierungen die weitere Nachentrichtung zuzulassen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)